

Titel der Drucksache:

Lufthygienegutachten URB638

Drucksache

1746/22

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.09.2022	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich bitte um die Beantwortung der unserem Antrag zugrunde liegenden Fragen:

Das Klimagerechte Flächenmanagement der Landeshauptstadt vom März 2018 stellt den aktuellen (neusten) Wissenstand bzgl. der Landeshauptstadt dar. Dieses macht zum Planungsgebiets Urb638 verschiedene Aussagen, die im Widerspruch zum Fachgutachten Klima und Lufthygiene der LEG von 2014 stehen und folgende Fragen aufwerfen.

1. Warum waren die Planungsempfehlungen des Klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt (vom März 2018) Erfurt nicht Bestandteil der Dokumentation und der Abwägung zur Billigung des Bebauungsplans URB638 (beschlossen April 2019)?

Planungsempfehlung für diese Einstufung ist "Diese Ausgleichsräume werden mit einer sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen bewertet; das heißt bauliche und zur Versiegelung beitragende Nutzungen führen zu bedenklichen, klimatischen Beeinträchtigungen und sind zu verhindern. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die den Luftaustausch behindern."

2. Das Klimagerechte Flächenmanagement der Landeshauptstadt weist das Gebiet als Klimaschutzzone 1a und als „Ausgleichsraum mit sehr hoher Bedeutung“ aus. Warum gab es dazu keine Analysen und Ausführungen?

Die Klimaschutzzone 1a sind die Flächen mit hoher Schutzbedürftigkeit außerhalb des

stadtklimatischen Einflussbereiches. Sie umfasst die wichtigsten Belüftungsbereiche für die Kernstadt und die wichtigsten Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen für die Ortsteile.

3. Wie und mit welchem Ergebnis wurde der Einfluss des geplanten Gewerbegebiets URB638 auf die wichtigsten Belüftungsbereiche (in diesem Fall die östliche Anströmung) bewertet?

Die Vertreter der LEG führten bei der Petitionsanhörung am 29. April 2021 zur Aufgabenstellung des Klimagutachtens aus, dass in Abstimmung mit den Emissionsschutzbehörden der Stadt Erfurt ein Worst-Case-Szenario einer windstillen Wetterlage mit maximaler Sonneneinstrahlung im Sommer angenommen werden sollte. Diese Vorgehensweise führte dazu, dass der Einfluss auf die regionale Belüftung nicht untersucht wurde, und dadurch potenzielle negative Auswirkungen verkannt worden. Diese durch die LEG dargestellte Vorgehensweise steht im Widerspruch zu den Planungsempfehlungen des Klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt, welche selbst im Fall einer baulichen Inanspruchnahme von „Ausgleichsräumen mit hoher Bedeutung“ (die schwächere Klassifizierung) fordert, dass der regionalen Luftaustausch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

4. Welche fachlichen Argumente führten zur Entscheidung der Planungsempfehlung des Klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt nicht zu folgen und die Belüftung des Ortsteils Urbich um mehr als 50% zu reduzieren (Warum wurde nicht die Durchlüftung und der Kaltluftvolumenstrom als Kriterium zur Beurteilung der Wirkung von URB638 auf den Ortsteil Urbich herangezogen)?

Das bestehende Fachgutachten Klima und Lufthygiene der LEG von 2014 kommt im Szenario einer windstillen Wetterlage mit maximaler Sonneneinstrahlung zum Ergebnis, dass sich der Kaltluftvolumenstrom für weite Teile Urbichs um mehr als 50% reduziert. Die Planungsempfehlungen des Klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt für den Ortsteil Urbich fordert dahingehend eine „Reduzierung der Rauigkeit zur Verbesserung und Wiederherstellung des Belüftungssystems“. Im bestehende Fachgutachten Klima und Lufthygiene der LEG wird die Richtlinie VDI 3787 Blatt 5 zitiert, diese stellt fest „eine Verringerung der Abflussvolumina oder der Abflussgeschwindigkeiten von mehr als 10 % ist bereits ein starker Eingriff mit weitreichenden, meist negativ zu bewertenden Auswirkungen.“. Ebenfalls wird ausgeführt dass die Windgeschwindigkeit (im Untersuchten Szenario) bereits ohne die Umsetzung von URB638 als eingeschränkter Luftaustausch gemäß VDI 3785 Blatt 1 bezeichnet werden muss. Nach VDI 3785 Blatt 1 wird ein Stundenmittelwert der Windgeschwindigkeit von kleiner 0,5 m/s als extrem eingeschränkter Luftaustausch bezeichnet. Dieser Stundenmittelwert wird laut Vorhersage des LEG Gutachtens für große Teile Urbichs durch URB638 auf unter 0.2m/s reduziert. Dem gegenüber ordnet das Klimagerechte Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt den Ortsteil Urbich als Übergangszone mit eingeschränkter Belüftung (in Teilen gar als Sanierungszone mit eingeschränkter Belüftung) ein.

Anlagenverzeichnis

28.09.2022, gez. [REDACTED]

Datum, Unterschrift